



Adobe Stock | #157478369

26. Fortschreibung

Kindertagesbetreuung 2023 Teilfachplan



**KREIS
DÜREN**
SEEN & ENTDECKEN

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

SEEN & ENTDECKEN kreis-dueren.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung.....	3
2.	Betreuung von Kindern unter drei Jahren.....	4
3.	Kindertagespflege	5
4.	plusKITA-Einrichtungen	6
5.	Familienzentren	8
6.	Inklusion und heilpädagogische Leistungen in der Kindertagesbetreuung.....	9
7.	Flexibilisierung der Öffnungszeiten gem. §48 KiBiz.....	11
8.	Fachkräftemangel.....	12
9.	Jugendamtse Elternbeirat.....	13
10.	Kita-Navigator 4	13
11.	Zur Anlage.....	14

Impressum

Kreisverwaltung Düren
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Jugendhilfeplanung
Alicia Hicking
Haus C Raum 325
Bismarckstr. 16
52351 Düren
Tel.: 02421-22 1051011
E-Mail: amt51@kreis-dueren.de

1. Vorbemerkung

Familienfreundlichkeit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind ein wichtiges Anliegen aller Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendhilfe im Kreis Düren. Dabei spielt der Auf- und Ausbau familienfreundlicher Lebensstrukturen eine große Rolle. Ein wichtiger Aspekt ist in diesem Zusammenhang die Schaffung von bedarfsgerechten Betreuungsangeboten für Kinder und dabei insbesondere für Kinder unter drei Jahren.

Die Gewichtung des Zieles "Familienfreundlichkeit im Kreis Düren" verdeutlicht sich auch in den politischen Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses und des Kreistages in den vergangenen Jahren. Seit dem 01.08.2008 sind das erste und seit dem 01.08.2010 auch das zweite Kindergartenbesuchsjahr beitragsfrei. Seitens der Landesregierung wurde die Beitragsfreiheit für die Kinderbetreuung im Jahr vor der Einschulung zum 01.08.2011 und das vorletzte Jahr vor der Einschulung zum 01.08.2020 eingeführt, die in die Elternbeitragsatzung des Kreises Düren übernommen wurde. Die derzeit geltende Elternbeitragsatzung regelt nunmehr eine nahezu komplette Kindergartenelternbeitragsbefreiung, in dem für die Kindergartenbesuchszeiten über die vier vorgenannten Jahre hinaus eine Beitragspflicht für diesen Zeitraum erst bei einem Bruttojahreseinkommen von über 120.000 Euro eintritt.

Zum 01.08.2020 trat das grundlegend reformierte Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft. Die Hauptziele der Reform sind die finanzielle Auskömmlichkeit für Träger von Kindertageseinrichtungen und somit die Schaffung einer gesicherten finanziellen Grundlage für die Kindertagesbetreuung. Künftig stehen jeder Kindertageseinrichtung mehr finanzielle Mittel für zusätzliches Personal zur Verfügung. Jedes Jahr erhöht sich die Finanzierung entsprechend der tatsächlichen Personal- und Sachkosten.

Weitere Ziele der Reform sind unter anderem verbesserte Rahmenbedingungen für Sprachbildung

und qualifizierte Sprachförderung. Die Möglichkeiten der Jugendhilfeplanung zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots wurden verbessert, die Kindertagespflege gestärkt und die Formen- als auch Angebotsvielfalt gefördert. Durch Unterstützung von Maßnahmen der Qualifizierung und Fortbildung sollen Fachkräfte gesichert werden. Des Weiteren stehen die zeitliche Erweiterung und Flexibilisierung des Betreuungsangebots im Mittelpunkt der Reform.

Das reformierte KiBiz sieht eine Anpassung der Finanzierung vor. Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 werden die Kindpauschalen jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst.

Allgemeiner Grundsatz des KiBiz ist der Anspruch eines jeden Kindes auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern und die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben hierbei einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung, sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Einrichtungen und die Tagespflegepersonen (Tagesmutter oder -vater) haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern umzusetzen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

2. Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ist ein wichtiger Schritt in der gesellschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz stärkt die Situation von Familien und erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Er schafft Verlässlichkeit und bildet die Grundlage für Wahlfreiheit in der Ausgestaltung des individuellen familialen Betreuungsarrangements.

§ 24 Abs. 1 SGB VIII schreibt ein Mindestversorgungsniveau für die Betreuung von Kindern im Alter von unter einem Jahr in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vor. Das Angebot ist dabei durch den öffentlichen Jugendhilfeträger für die Kinder vorzuhalten, deren Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche aufnehmen, Schule, Hochschule oder Berufsbildungsmaßnahmen besuchen oder an Eingliederungsmaßnahmen teilnehmen, sowie für solche Kinder, für die ohne die Betreuung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Bezüglich des Ausbaus an Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren sollten bis zum Sommer 2013 für insgesamt 35 % aller Kinder im Alter von unter drei Jahren bundesweit Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege geschaffen worden sein. Eine externe Untersuchung im Rahmen einer Kindertagesstättenbedarfsplanung im Jahr 2012 hat ergeben, dass bis zum Jahr 2030 voraussichtlich für bis zu 60 % der Kinder u3 ein Betreuungsplatz vorgehalten werden muss. Die Versorgungsquote für unter dreijährige Kinder liegt im Kindergartenjahr 2022/2023 in Nordrhein-Westfalen bei 39,8% und beim Kreis Düren bei 47,1%. Gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, dass auch weitere Plätze für Kinder ü3 geschaffen werden müssen.

Es werden verschiedene Strategien verfolgt, um das Ausbauziel zu erreichen. Bei den Kindertageseinrichtungen steht sowohl die bauliche Erweiterung bestehender Einrichtungen als auch die Schaffung neuer Betreuungsplätze im Rahmen eines Neubaus im Vordergrund. So wurden im Kindergartenjahr 2022/23 insgesamt 185 Kinder, davon 75 u3-Kinder, mehr mit einem Betreuungsplatz versorgt als im Vorjahr. Im Kindergartenjahr 2023/24 stehen gegenüber 2022/23 wiederum 178 Plätze, davon 19 u3-Plätze mehr zur Verfügung. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird weiterhin eine verantwortbare, maximale Auslastung der Gruppen in Abstimmung mit den Trägern vereinbart, um möglichst allen Elternwünschen gerecht zu werden. Bei der Kindertagespflege wird sowohl auf die Erhöhung der Anzahl der Tagespflegepersonen als auch auf die Qualifizierung von Personen Wert gelegt. Darüber hinaus wurden kreisweit weitere Großtagespflegestellen eingerichtet.

Auch im Kreis Düren werden die steigenden Betreuungsbedarfe von Eltern deutlich spürbar. Seit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz kann beobachtet werden, dass immer mehr Eltern ihre Kinder länger und auch früher in die Fremdbetreuung geben möchten. Sowohl der Bedarf von Kita-Plätzen für einjährige Kinder als auch der Bedarf an 45-Stundenplätzen steigt stetig an. Als mögliche Gründe sind die hohe Inflationssituation sowie die vergangene Corona-Pandemie zu benennen. Viele Familien sehen sich gezwungen, früher und mit mehr Stunden in die Berufstätigkeit zurückzukehren. Des Weiteren ist ein gesellschaftlicher Wandel zu beobachten. In immer mehr Familien steigen die Betreuungspersonen früher und mit zunehmend mehr Stunden in den Beruf wieder ein. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf spielt an dieser Stelle eine große Rolle.

3. Kindertagespflege

Durch das KiBiz hat auch die Kindertagespflege eine Aufwertung erhalten, indem sie als gleichrangiges Angebot neben die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder festgelegt wurde.

Die Kindertagespflege ist nach §§ 22 und 23 SGB VIII neben der Tageseinrichtung ein Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, wobei sich beide Angebote durch ein jeweils eigenständiges Profil auszeichnen. Bei der Kindertagespflege ist die Förderung in einer familienähnlichen Situation herausragendes Merkmal. Sie stellt eine familienähnliche Betreuung von Kindern durch Personen dar, die regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum den Erziehungsauftrag der Eltern übernehmen. Sie bietet Kindern einen überschaubaren Rahmen entsprechend ihrem Entwicklungsstand und geeignete Fördermöglichkeiten für ihre besonderen Bedürfnisse. Die Angebote im Rahmen der Kindertagespflege sind besonders flexibel. Dies ist ein Hauptgrund für Eltern, sich für diese Betreuungsform zu entscheiden.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen – sog. Großtagespflegestelle –, so können bis zu neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Da jede dieser Tagespflegepersonen einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege bedarf, ist die hohe Qualität bei diesem Betreuungsangebot gewährleistet.

In der Kindertagespflege ist Qualifizierung und eine daran gekoppelte bessere Vergütung der Schlüssel dafür, das Berufsbild attraktiver zu gestalten. Mit dem „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ ist das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) bundesweit als Mindeststandard für die Ausbildung von Tagespflegepersonen veran-

kert worden. Mittlerweile gibt es auch die Möglichkeit berufsbegleitender Weiterbildung für Tagespflegepersonen.

Seit dem 01.01.2020 muss die Tagespflegeperson über eine sozialpädagogische Ausbildung und Erfahrung in der Kleinkindbetreuung oder eine Qualifizierungsmaßnahme entsprechend dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) nachweisen. Die Qualifizierung umfasst 300 Unterrichtsstunden zuzüglich 140 Stunden Selbsterlernheiten sowie zwei Praktika à 40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung mit dem Schwerpunkt U3 und einer in Kindertagespflegestelle.

Vor allem bei dem Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren spielt die Kindertagespflege eine tragende Rolle. In diesem Bereich lag die Betreuung zum 01.08.2022 bei insgesamt 505 Kindern. Zum 01.08.2023 stehen 528 Plätze zur Verfügung.

Nicht zuletzt durch die geänderte Satzung des Kreises Düren über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege gelang ein wichtiger Schritt zur finanziellen Entlastung von Familien im Kreis Düren. Eine Verbesserung der Chancengleichheit und der frühzeitigen Entwicklungsförderung wurde damit konkret für die Kinder umgesetzt. Eine Gleichstellung auch in finanzieller Hinsicht erfolgte erstmals mit der Änderung der Beitragssatzung zum 01.08.2014, wonach seither ebenfalls für die Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson in den ersten beiden Jahren keine Elternbeiträge mehr zu zahlen sind.

Besonders für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Kindertagespflege ein attraktives Betreuungsangebot. Das familienähnliche Setting, die kleinen Gruppen und der bedürfnisorientierte Ansatz bieten eine ideale Mischung. Da wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben, Kinder immer früher eine Fremdbetreuung benötigen, stellt die Kindertagespflege eine gleichwertige und passgenaue Betreuungsalternative dar.

Im Zuge des Fachkräftemangels hat sich das Kreisjugendamt Düren daher als Ziel gesetzt, den Ausbau der Kindertagespflege weiter zu forcieren, damit möglichst viele Eltern einen qualitativ hochwertigen Betreuungsplatz für ihre Kinder erhalten.

4. plusKITA-Einrichtungen

Zum 01.08.2014 wurde die Benennung von sogenannten plusKITA-Einrichtungen eingeführt. Eine plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit stärkerem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Sie wird als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen. Die plusKITA hat in besonderer Weise die Aufgabe, bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren. Zur Stärkung der Bildungschancen sollen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen entwickelt werden. Die Entwicklung von individuellen Bildungs- und Förderangeboten zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung sind auf der Grundlage der Beobachtungsergebnisse alltagsintegriert durchzuführen. Im Team der Einrichtung erfolgt mit Unterstützung der Fachkraft die regelmäßige Reflexion und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit. Zur Steigerung der Nachhaltigkeit sind die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen. Die plusKITA soll sich in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Einrichtung einbringen. Ferner soll eine regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Anpassung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an die speziellen Anforderungen der individuellen zusätzlichen Sprachförderung erfolgen. Die Ressourcen des pädagogischen Personals sind durch konkrete Maßnahmen, z.B. regelmäßige Supervision, Fort- und Weiterbildung, zu stärken. Jede plusKITA-Einrichtung soll im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen. Sie verfügt in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung. Diese Fachkraft muss durch die regelmäßige Teilnahme

an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichern und weiterentwickeln. Alle in einer plusKITA tätigen sozialpädagogischen oder weiteren Fachkräfte und, soweit möglich, auch die übrigen pädagogischen Kräfte im Team sollen auf der Basis des Curriculums zur "Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen" fortgebildet sein und sich kontinuierlich weiter qualifizieren.

Zur Finanzierung der plusKITAs und anderen Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf stellt das Land Nordrhein-Westfalen insgesamt 100 Millionen Euro, davon 30 Millionen Euro aus Mitteln des Gesetzes für Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG), zur Verfügung. Zum Kindergartenjahr 2022/2023 erhielt der Kreis Düren einen Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf in Höhe von 585.686,18 Euro. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich zu 75% aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sechs Jahren in Familie mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug nach dem SGB II. Zu 25% ergibt sich der Anteil aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Die Mittel werden durch das Jugendamt als Zuschüsse in Höhe von mindestens 30.000 Euro an plusKITAs gem. § 44 KiBiz weitergeleitet. Auf der Basis früherer bewilligter Landeszuschüsse an Einrichtungen für zusätzlichen Sprachförderbedarf, können in Ausnahmefällen bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 ein Teil der auf das Jugendamt entfallenden Mittel an Einrichtungen als Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in

Höhe von mindestens 5.000 Euro zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit weitergeleitet werden.

Zum Kindergartenjahr 2020/21 wurden 17 Kindertageseinrichtungen als plusKITA benannt und werden mit einer Förderdauer von fünf Jahren entsprechend bezuschusst. Zehn Kindertageseinrichtungen erhalten eine Förderung für zusätzliche Sprachförderung.

5. Familienzentren

Als erstes Bundesland in Deutschland hat Nordrhein-Westfalen Familienzentren eingerichtet, um damit Eltern und Kindern niederschwellige, ortsnahe und ganzheitliche Hilfen anzubieten. In diesen Zentren finden Familien neben Betreuung, auch Bildung und Beratung. Die Familienzentren bieten Eltern passgenaue Unterstützung im Orts- teil, die den Nachwuchs so früh wie möglich fördert und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stärkt. Das Ziel eines Familienzentrums ist es, Angebote zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen bereit zu stellen. Dabei ist es wichtig, dass die Angebote niederschwellig sind, das heißt, alltagsnah gestaltet werden und ohne Hemmschwelle oder räumliche Hindernisse in Anspruch zu nehmen sind.

Familienzentren verfolgen einen familienorientierten Ansatz. Sie wollen die Familie als Ganzes ansprechen und einen Lebensraum sowohl für Kinder als auch für die gesamte Familie bieten. Sie wenden sich an alle Familien in ihrem Umfeld und sind nicht auf bestimmte Zielgruppen zugeschnitten. Die Familienzentren haben den Bedarf in ihrem Sozialraum zu erkunden und auf dieser Grundlage ein sozialraumorientiertes Profil zu entwickeln. Die sozialraumorientierte und bedarfsgerechte Bündelung eines Spektrums an Leistungen und Strukturen sind kennzeichnend für die Familienzentren.

Familienzentren kooperieren hierbei mit anderen Partner-Organisationen, die nicht Kindertageseinrichtungen sind, beispielsweise mit der Familienberatung, Familienbildung und Kindertagespflege. So können Räumlichkeiten im Umfeld, etwa in Gemeindehäusern, Pfarrheimen oder Jugendeinrichtungen genutzt werden. Auch ist es eine Aufgabe von Familienzentren, Familien mit Zuwanderungsgeschichte zu integrieren. Die Bereitstellung und Förderung von interkulturellen Angeboten wird deshalb als Querschnittsaufgabe begriffen, die in allen Leistungs- und Strukturbereichen des Familienzentrums Berücksichtigung finden muss.

In nahezu jedem Kindergartenjahr entwickeln sich Kindertageseinrichtungen kontinuierlich zu Familienzentren weiter (die Anzahl wird pro Kita-Jahr durch das Land vorgegeben). Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren wurde der Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren am 01.08.2006 mit drei Piloteinrichtungen gestartet. Im Kindergartenjahr 2022/23 gibt es insgesamt 32 Familienzentren im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren, einige davon in Kooperation verschiedener Kindertageseinrichtungen. Insgesamt erhält der Kreis Düren im Kindergartenjahr 2022/2023 zur Weitergabe an die entsprechenden Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss für zertifizierte Familienzentren gem. § 43 Abs. 1 KiBiz in Höhe von 590.779,01 Euro.

Bei der Auswahl der Kindertageseinrichtungen, die sich zu einem Familienzentrum weiter entwickeln sollen, sind die "Kleinräumigen Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf" zu berücksichtigen. Kernindikator ist die Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Bedarfsgemeinschaften -nach SGB II.

Die meisten Familienzentren im Kreisgebiet tragen bereits das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und machen damit deutlich, dass sie ein hohes Maß an Qualität gewährleisten. Das Qualitätsentwicklungsjahr, in dem die Kindertageseinrichtungen sich auf den Weg zum Familienzentrum machen, wird mit einer freiwilligen Landesförderung unterstützt. Mit dem Gütesiegel haben die Familienzentren rechtlichen Anspruch auf eine jährliche Förderung. Im Kindergartenjahr 2022/23 beträgt der Förderbetrag 20.371,69 Euro und im Kindergartenjahr 2023/2024 21.076,55 Euro.

Das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ gibt Aufschluss darüber, welche Anforderungen Kindertageseinrichtungen erfüllen müssen, die Familienzentrum werden wollen. Es werden Leistungen und Strukturen benannt, die eine Tageseinrichtung für Kinder – über Kernaufgaben der Bildung, Erziehung

und Betreuung hinaus – als Familienzentrum qualifizieren. Das Gütesiegel umfasst Kriterien, die für die Bereitstellung eines niederschweligen Angebotes zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien wesentlich sind. Diese gehören in der Praxis noch nicht zum allgemeinen Standard von Tageseinrichtungen. Diejenigen Einrichtungen, die unter den ersten waren, die sich zu einem Familienzentrum weiterentwickelt haben, wurden bereits rezertifiziert bzw. befinden sich momentan in der Re-zertifizierung. Dabei überprüft das Berliner Unternehmen „Pädagogische Qualitäts-Informationssysteme gGmbH“ (PädQuis) die Qualität der Einrichtungen anhand eines hierfür erstellten Qualitätsprofils. Nach Re-zertifizierung einer Einrichtung kann diese das Gütesiegel „Familienzentrum“ für weitere vier Jahre tragen.

Die Familienzentren unterstützen Eltern und Kinder durch vielfältige Angebote im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung unterschiedlicher Problemlagen. Sie sind in den Sozialräumen etabliert und unverzichtbar geworden. Für das Kindergartenjahr 2023/24 wurde dem Kreis Düren als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ein weiteres Familienzentrum aus dem Kontingent des Landes NRW zu gewiesen.

Die im Kreis Düren installierten Familienzentren sind in der beigefügten Übersicht durch den Zusatz (FZ) gekennzeichnet.

6. Inklusion und heilpädagogische Leistungen in der Kindertagesbetreuung

Mit der dritten Stufe der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01. Januar 2020 änderten sich zahlreiche Bestimmungen rund um die sogenannte Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Damit ist das BTHG ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit (drohender) Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Bisher war die Eingliederungshilfe als Leistung der Sozialhilfe definiert. Seit 2020 ist die Eingliederungshilfe als Leistung für Menschen mit Teilhabebeeinträchtigung im Teil 2 des Sozialgesetzbuches 9 (SGB IX) als Leistungsgesetz zu finden.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung führte dies zu der Veränderung, dass heilpädagogische Leistungsangelegenheiten für Kinder mit (drohender) Behinderung beim Landschaftsverband Rheinland zentral bearbeitet und finanziert werden.

Kinder mit (drohender) Behinderung werden entsprechend ihres Förderbedarfes derzeit inklusiv in Regeleinrichtungen mit ergänzenden Leistungen (Basisleistung I oder Basisleistung II) oder in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen gefördert.

Im Kindergartenjahr 2023/2024 werden 7.530 Kindergartenplätze im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren mit Landesmitteln nach dem KiBiz gefördert, hiervon 205 Plätze für Kinder mit (drohender) Behinderung in Regeleinrichtungen.

Heilpädagogische Plätze stehen in der Kindertageseinrichtung "Heilpädagogische Kindertagesstätte Jackerath" der Caritas Lebenswelten GmbH in Titz-Jackerath (zwei Gruppen mit je 8 Kindern) und in der Kindertageseinrichtung "Steppke" des Vereins zur Förderung und Betreuung körperbehinderter Kinder, Jülich e.V. in Titz-Hasselsweiler (eine Gruppe mit 10 Plätzen) zur Verfügung.

Diese Plätze werden außerhalb des Kinderbildungsgesetzes durch den Landschaftsverband Rheinland auf der Grundlage des für den Bereich des SGB IX gültigen Rahmenvertrages finanziert. Die Träger erhalten einrichtungsbezogen ein Leistungsentgelt-Budget.

Im Rahmen der BTHG-Umsetzung sind heilpädagogische Gruppen/Einrichtungen besonders betrachtet worden, da entsprechend der Verpflichtungserklärung aus der UN-Behindertenkonvention Menschen mit Behinderung innerhalb des allgemeinen Bildungssystem gefördert werden sollen.

In einem Umstellungsprozess bis Ende 2026 sollen heilpädagogische Gruppen/Einrichtungen und Regeleinrichtungen weiterentwickelt werden, um auch Kinder mit schweren Beeinträchtigungen gemeinsam betreuen zu können. Durch das Öffnen der heilpädagogischen Gruppen und die Stärkung der Regeleinrichtungen, die schon jetzt aufgrund hoher fachlicher Expertise und Erfahrung Kinder mit (drohender) Behinderung betreuen, muss der Umwandlungsprozess zur gemeinsamen Förderung aller Kinder in inklusiv ausgerichteten Gruppen führen. Die bisherige einrichtungsbezogene Finanzierung der heilpädagogischen Gruppen/Einrichtungen durch den Landschaftsverband Rheinland wird auf eine kindbezogene Förderung in Kombination von KiBiz-Mitteln und einer ergänzenden Basisleistung II umgestellt werden. Durch das neue Finanzierungssystem muss die Betreuungsqualität für alle Kinder sichergestellt werden.

Derzeit befinden sich beide Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Leistungserbringer auf der Grundlage des Landesrahmenvertrages Eingliederungshilfe (2019) noch weiter in Verhandlungen zur Einführung einer möglichen Basisleistung II für kleine Gruppen mit multiprofessionellen Teams und erhöhtem Personalschlüssel, um dem Bedarf von Kindern mit (drohender) Behinderung und großem Teilhabebedarf gerecht werden zu können.

Seitens der Verwaltung ist vorgesehen, die Kindertageseinrichtungen fachlich zur Neuorientierung

und Weiterentwicklung inklusiver Konzepte zu beraten und flächendeckend ein bedarfsgerechtes Angebot zur inklusiven Förderung von Kindern zu entwickeln. In Hinblick auf den weiteren Bedarf zum Ausbau der Betreuungsplätze muss das Modell der kleineren Gruppensettings nach Möglichkeit jetzt schon mit bedacht werden.

7. Flexibilisierung der Öffnungszeiten gem. § 48 KiBiz

Zur Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung gewährt das Land jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

- 1) Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtung, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
- 2) Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
- 3) Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr
- 4) Bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
- 5) Zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
- 6) Ergänzende Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 1.

Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen. Werden im Rahmen der flexiblen Angebotsformen Kinder betreut, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder erfolgt die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege, dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig von einer pädagogischen Kraft betreut werden.

Der Kreis Düren erhielt für das Kindergartenjahr 2022/2023 einen Betrag in Höhe von 812.000,00 Euro vom Land. Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. Somit standen insgesamt 1.015.000,00 Euro für das Kindergartenjahr 2022/2023 zur Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

Insgesamt erhalten sieben Kindertageseinrichtungen im Kreis Düren ein Zuschuss nach §48 KiBiz. Verlängerte Öffnungszeiten bieten die Einrichtungen St. Franz Sales in Jülich, Spatzennest in Jülich-Pattern, St. Martin in Langerwehe, St. Barbara in Aldenhoven, Maria Goretti in Nideggen, Zauberland in Nideggen und St. Marien in Niederzier-Hambach an. Eine Notfallbetreuung bieten die Kindertageseinrichtungen Maria Goretti und Zauberland in Nideggen an. Und weniger als 15 Schließtage kann ebenfalls die Einrichtung Zauberland in Nideggen vorhalten.

Das Jugendamt steht in einem kontinuierlichen Dialog mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen. Aufgrund des Fachkräftemangels (siehe Kapitel 8) sind derzeit oftmals die Träger nicht in der Lage, weitere Flexibilisierungen der Öffnungszeiten gem. §48 KiBiz umzusetzen.

8. Fachkräftemangel

Beim Ausbau und bei der qualitativen Verbesserung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung haben politische Verantwortungsträger auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie Fachkräfte, Leitung, Träger und Eltern spezifische Aufgaben und Ziele. Sie alle können gemeinsam maßgeblich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Qualitätssteigerung in Einrichtungen und Kindertagespflege sowie zur Realisierung kindlichen Wohlbefindens beitragen. Trotz ihrer unterschiedlichen Handlungsspielräume müssen die Verantwortlichkeiten zwischen Fachpolitik und pädagogischer Fachebene gemeinsam betrachtet und deren Maßnahmen kombiniert werden.

Schlussendlich ist die Verwirklichung eines bedarfsgerechten Ausbaus der Kinderbetreuung im Fokus aller beteiligten Akteure. Finanzielle Unterstützung, politischer Wille auf allen Ebenen und handlungsorientierte Konzepte sind notwendig, um den Ausbau entschlossen weiterzuführen und ein Betreuungsangebot bereitzustellen, das sowohl inhaltlich als auch quantitativ dem Bedarf der Familien entspricht. Die Ziele des Kinderförderungsgesetzes werden erreicht, wenn die Beteiligten gemeinsam an einem Strang ziehen.

Im Zuge des bestehenden Fachkräftemangels konnte daher zwischenzeitlich eine Änderung der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel vom 04. Oktober 2020 beschlossen werden. Diese trat zum 30. Juni 2023 in Kraft. Für Träger und Kindertageseinrichtungen soll es durch die Neuerung einfacher werden, Personal für die Einrichtungen zu finden und dieses zu halten.

Ferner wurde die Förderung von Kita-Helferinnen und Kita-Helfer bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Dabei erfolgte eine Umstellung von einer Billigkeitsleistung zu einer Projektförderung. Der Förderhöchstbetrag beläuft sich auf 8.490 Euro bzw. 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben, die durch die Beschäftigung zusätzlicher

Hilfskräfte und aufgrund der Aufstockung der Stunden bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich entstehen.

Auch im Kreis Düren wird der Fachkräftemangel in den Kindertageseinrichtungen deutlich. Viele Kindertageseinrichtungen können aufgrund des Personalmangels nicht in die gesetzlich zulässige Überbelegung gehen. Vereinzelt Einrichtungen können sogar eine Regelbelegung nicht gewährleisten. Dies ist vor allem im Rahmen der Inbetriebnahme einer neuen Kindertageseinrichtung der Fall. Die Akquise von neuem Personal gestaltet sich als Folge des Fachkräftemangels derzeit als besonders herausfordernd. Somit steht der steigende Bedarf an Betreuungsplätzen in Diskrepanz zu dem bestehenden Fachkräftemangel. Nichtsdestotrotz steht der Kreis Düren im Vergleich zu anderen Kommunen in Nordrhein-Westfalen und Deutschland gut da. Denn der Alltag konnte in den Kindertageseinrichtungen stets aufrecht erhalten bleiben. Sofern es zu Einschränkungen für die Eltern kam, waren diese nur vorübergehend und von kurzer Dauer.

Neben der Fachkräfteoffensive für die Kindertageseinrichtungen plant der Kreis Düren eine umfangreiche Werbekampagne zur Akquise neuer Kindertagespflegepersonen. Diese Maßnahme soll auch zur künftigen Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz ab Vollendung des ersten Lebensjahres beitragen. Ein Zuwachs an Kindertagespflegeplätzen würde darüber hinaus die Kindertageseinrichtungen entlasten. Die Gruppenform II in den Kindertageseinrichtungen müsste nicht mehr zwingend überbelegt werden.

9. Jugendamtse Elternbeirat

Gemäß § 11 KiBiz können sich die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November aus ihrer Mitte einen Jugendamtse Elternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtse Elternbeirates setzt voraus, dass sich 15 Prozent aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Das Mandat der Mitglieder des Jugendamtse Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Jugendamtse Elternbeirates, auch wenn kein neuer Beirat zustande kommt. In der Regel endet das Mandat spätestens mit Ablauf des 10. November.

Die Jugendamtse Elternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendelternbeiräte zusammenschließen. Diese wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtse Elternbeiräte aus 15 Prozent aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligen.

Erstmalig wurde im November 2011 ein Jugendamtse Elternbeirat (JAEB) des Kreises Düren gebildet. Dieser soll der Stärkung des Elternwillens und der Elternmitwirkung dienen. Durch diesen Zusammenschluss der Kita-Elternbeiräte auf örtlicher Ebene des Jugendamtes können Eltern ihre Interessen gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe besser vertreten und an dessen Entscheidungen mitwirken. Dem JAEB ist seitens des Jugendamtes, bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen, die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben. Ebenfalls gehört der JAEB dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied an. Der Beirat für das Kindergartenjahr 2022/2023 besteht insgesamt aus 14 Personen (eine Vorsitzende, eine stv. Vorsitzende, acht Beisitzer*innen).

10. Kita-Navigator 4

Seit dem Jahr 2016 ist die zentrale Anmeldeplattform für die Suche nach einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung der Kita-Navigator.

Zum 01.08.2022 erfolgte die Umstellung auf den neuen Kita-Navigator 4. Diese Umstellung führte zu einigen neuen Funktionen und einem neuen optischen Erscheinungsbild. Allen Eltern ist es nun möglich, ihr Kind in mehr als fünf Einrichtungen vorzumerken und diese zu priorisieren. Durch die Umstellung auf den Kita-Navigator 4 ist es außerdem möglich, dass die Platzvergabe nicht mehr in dem sogenannten wellenförmigen Verfahren stattfindet, also über einen längeren Zeitraum, sondern an einem einzigen Tag mit Hilfe des Gale-Shapley-Algorithmus im Kita-Navigator vollzogen wird. Grundlage hierfür ist neben der Priorisierung der vorgemerkten Kindertageseinrichtungen von Seiten der Eltern auch die Priorisierung der Kinder von Seiten der Kindertageseinrichtungen aufgrund der Vergabe von Punkten nach der unten näher beschriebenen Rahmenempfehlung für die Kita-Aufnahmekriterien im Kreis Düren. Ein Vorteil dieses Algorithmus ist, dass er garantiert, dass das resultierende Matching stabil ist. Aus diesem Grunde wird er für seine Fairness geschätzt. Des Weiteren erhalten Eltern nur noch eine einzige Platzzusage. Dadurch wird das Verfahren ebenfalls beschleunigt, da das Abwarten auf weitere Zusagen entfällt. Ferner führt dies sowohl bei Eltern als auch bei Kindertageseinrichtungen zu mehr Planungssicherheit und vor allem zu einer gerechteren Platzvergabe.

Eltern, die am Stichtag der Platzvergabe keine Zusage für einen Betreuungsplatz erhalten, haben seit der Kita-Planung 2019/2020 die Möglichkeit

nach einer Zwischenmitteilung, mit Hilfe eines Formulars einen dringenden Betreuungsbedarf beim Amt für Kinder, Jugend und Familie anzumelden. Hierdurch ist eine zunehmende Transparenz über die steigenden Bedarfe gewährleistet und eine finanzielle Absicherung bei der Installation von kurzfristig geschaffenen Gruppen garantiert.

Gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft "Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege" gem. §78 SGB VIII wurde eine allgemeine Rahmenempfehlung zu den Aufnahmekriterien in Kindertageseinrichtungen entwickelt, die im Rahmen der Kita-Planung 2020/2021 erstmals von den Trägern im Kreis Düren berücksichtigt wurde. Die Anwendung ermöglicht ein objektives Platzvergabeverfahren, das die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände der beiden Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen sowie die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt. Das Recht der Räte der Kindertageseinrichtungen nach § 10 KiBiz bleibt unberührt. Besondere Förderungen von U3-Plätzen sowie die jeweiligen Gruppenstrukturen der Kindertageseinrichtungen sind bei der Platzvergabe zu berücksichtigen.

Zu den Kriterien zählen

- Vorschulkind oder älter
- Geschwister in der Einrichtung
- Kind im Alter zwischen drei und unter fünf Jahren
- Berufstätigkeit / Studium / Pflege eines Angehörigen
- Wohnort im jeweiligen Stadt- / Gemeindegebiet
- Alleinerziehend
- Das Kind hat bereits im Vorjahr eine Platzabsage erhalten
- Trägerspezifische Kriterien

Alle Kriterien wurden im Rahmen einer Nutzwertanalyse bewertet und entsprechend gewichtet, sodass eine verhältnismäßige sowie gerechte Auswertung möglich ist.

11. Zur Anlage

Im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 14.03.2023 über die Planung der Einrichtungsbudgets bzw. der Gruppenformen entschieden. (Anlage)

Datengrundlage für die Anzahl der Kinder unter drei Jahren mit Stichtag 01.11.2020 bilden die Geburtenjahrgänge 01.11.2020 bis 31.10.2023, hochgerechnet auf volle drei Jahrgänge. Datengrundlage für die Anzahl der Drei- bis Sechsjährigen sind die Geburtenjahrgänge 01.10.2017 bis 31.10.2020.

In der Anlage zur aktuellen Fortschreibung befindet sich der Text des KiBiz, die Personalvereinbarung zur Ausführung des KiBiz und die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen.